



Beschluss

Az. BK6-25-122

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

FuG Grundbesitz GmbH & Co. KG, [REDACTED], vertreten
durch die Komplementärin F&G Immobilien GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

zur Überprüfung des Verhaltens der

Stromnetz Berlin GmbH, Eichenstraße 3a, 12435 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte: CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Kasernenstraße 43 – 45, 40213 Düsseldorf

wegen: Netzanschlusskapazitätsverteilung im Wege des Windhundprinzips

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 26.05.2025

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Dr. Jochen Patt
und den Beisitzer Jens Lück

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Besondere Missbrauchsverfahren betrifft die Verteilung von Netzanschlusskapazität¹ durch die Antragsgegnerin in ihrer Funktion als Netzbetreiberin eines Stromverteilernetzes auf dem Gebiet des Landes Berlin.

Die Antragstellerin ist Teil [REDACTED] und plant [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] die Realisierung eines Rechenzentrums [REDACTED]
[REDACTED]. Das geplante Rechenzentrum liegt auf dem Gebiet des Landes Berlin, in welchem die Antragsgegnerin als Verteilernetzbetreiberin für den Netzanschluss zuständig ist.

Die Antragstellerin wandte sich erstmals im März 2022 an die Antragsgegnerin, um einen Netzanschluss mit einer Kapazität in Höhe von [REDACTED] zu beantragen. Sie übersandte dabei die auf der Website der Antragsgegnerin für die Beantragung des Netzanschlusses zum Download bereitstehenden Formulare E.1, E.2 und E.6 der

¹ Bei Netzanschlusskapazitäten ist zwischen der Entnahme- und der Einspeiseseite zu unterscheiden. Vorliegend fragt die Antragstellerin jedoch nur Entnahmeanschlusskapazität nach, aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Oberbegriff der Netzanschlusskapazität verwendet.

Technischen Anschlussregel Hochspannung VDE-AR-N 4120 (TAR HS) des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE FNN). In dem Antwortschreiben von Juni 2022 kündigte die Antragsgegnerin an, dass die angefragte Netzanschlusskapazität erst nach einem zukünftigen Netzausbau zur Verfügung stehen könne. Sie bat um die Übersendung einiger Ergänzungen zu dem Netzanschlussbegehren und wies darauf hin, dass eine Anfrage vollständig und schlüssig sein müsse, damit sie ein Angebot für den Netzanschluss erstellen könne. Aufgrund eines vorliegenden Netzanschlusskapazitätsmangels und [REDACTED] seitens der Antragstellerin müsse sie das Anschlussbegehren einstweilen zurückweisen. Dies bedeute jedoch nicht, dass die Antragsgegnerin nicht alle notwendigen Anstrengungen unternehmen werde, um die Netzanschlusskapazität derart zu erweitern, dass auch dem Anschlussbegehren der Antragstellerin nachgekommen werden könne. Die mit dem Netzausbau verbundenen Unwägbarkeiten machten es jedoch praktisch unmöglich, bereits zum derzeitigen Zeitpunkt einen konkreten Realisierungstermin für den begehrten Anschluss an das [REDACTED] Netz verbindlich zu vereinbaren.

Anfang August 2022 übersandte die Antragstellerin die Informationen zu dem in dem Formular E.4 TAR HS geforderten Übersichtsschaltplan. Sie erklärte, dass es sich um ein Grobkonzept handele und dass die vertiefende, detaillierte Planungsphase erst beginne, wenn die Antragsgegnerin eine Zusage hinsichtlich der angefragten Netzanschlusskapazität geben könne.

Im Oktober 2023 erweiterte die Antragstellerin ihre Anfrage um weitere [REDACTED] auf insgesamt [REDACTED]. Das Schreiben enthielt zudem in Ergänzung der vorherigen Angaben auch das „Ramp-Up-Szenario“ gemäß Formular E.1 TAR HS, welches die geplante, sukzessive Erhöhung der Leistungsbedarfe von [REDACTED] [REDACTED] darstellte. Zudem enthielt das Schreiben weitergehende Erläuterungen zur geplanten Anordnung der Transformatoren und der Schaltanlagen [REDACTED] [REDACTED] gemäß Formular E.2 TAR HS. Im November 2023 wies die Antragsgegnerin die Antragstellerin darauf hin, dass für die Erhöhung um [REDACTED] ein separater Antrag notwendig sei. Es sei möglich, dass die angefragte Leistung nur in Teilschritten bereitgestellt werden könne. Darüber hinaus bat sie, die Antragsunterlagen hinsichtlich des ersten Antrags über [REDACTED] zu aktualisieren, da diese von den Angaben aus dem danach folgenden Schriftverkehr abwichen.

Im Dezember 2023 beantragte die Antragstellerin Netzanschlusskapazität in Höhe von weiteren [REDACTED]. In ihrem Schreiben nahm sie auf den Inhalt von Gesprächen zwischen den Parteien im November 2023 Bezug. Danach habe die Antragsgegnerin die Verbindlichkeit des im März 2022 gestellten Antrags bestätigt und zum Ausdruck gebracht, dass das „Windhundprinzip regulatorische Wirkung“ entfalte. Die Antragsgegnerin erwiderte im Januar 2024 per E-Mail, dass die Anfrage zweigeteilt betrachtet werden müsse, da es sich um unterschiedliche Anschlusskonzepte und unterschiedliche Anfragezeitpunkte handele. Die zunächst angefragten [REDACTED] könnten an einen Ringabschluss angeschlossen werden, während die weiteren [REDACTED] die Errichtung eines neuen Netzknotens notwendig machten, so dass ein solches Netzanschlusskonzept einen zusätzlichen zeitlichen Mehraufwand bedeuten würde. Darüber hinaus enthielt die E-Mail die Bitte um Übersendung weiterer Informationen hinsichtlich des Baustromanschlusses, der Netzurückwirkungen und der Netzersatzanlagen, um weitere Planungsschritte durchführen zu können.

[REDACTED] 2024 wies die Antragsgegnerin auf die TAR HS hin und bat erneut um die Nachreichung verschiedener noch fehlender Angaben. Zudem widerspreche der Übersichtschaltplan verschiedenen Angaben, die in der bisherigen Korrespondenz getätigt worden seien: Während das Formular E.2 TAR HS [REDACTED] Transformatoren vorsehe, seien in dem Übersichtsschaltplan nur noch [REDACTED] enthalten. [REDACTED] 2024 vervollständigte die Antragstellerin die Angaben zu dem Übersichtschaltplan, [REDACTED] 2024 folgten die Angaben zu der Transformatoren-Schaltgruppe und am [REDACTED] 2024 übersandte die Antragstellerin weitere korrigierte Unterlagen wie beispielsweise die vollständige Leistungsbilanz. Die Antragsgegnerin bestätigte daraufhin am [REDACTED] 2024, dass die Anträge nunmehr vollständig seien und dass sie mit dem weiteren Planungsprozess für die spätere Angebotserstellung beginne. Aufgrund der Vielzahl von Anschlussanfragen könne dies einige Monate in Anspruch nehmen. Sie werde sich in der Zwischenzeit hinsichtlich der Machbarkeitsstudie und des Anschlusskonzeptes zurückmelden.

Ende Juli 2024 informierte die Antragsgegnerin die Antragstellerin über die Einführung eines neuen Verfahrens zur Verteilung von Netzanschlusskapazität. Dieses sieht vor, dass Netzanschlussanfragen ab 3,5 MVA zunächst bis zu einem Stichtag gesammelt werden und anschließend die zur Verfügung stehende Netzanschlusskapazität „pro Kopf“ auf die Petenten verteilt wird (sog. Repartierungsverfahren nach dem Pro-Kopf-Modell). Das

neue Verfahren sollte auf Anfragen ab dem 01.01.2024 angewandt werden. Die Antragsgegnerin veröffentlichte hinsichtlich der Verfahrensumstellung generelle Informationen zum Ablauf des Repartierungsverfahrens sowie die Teilnahmebedingungen und die notwendigen Antragsunterlagen auf ihrer Webseite. Es sollte neu eingereichte sowie zu diesem Zeitpunkt unvollständige Netzanschlussanträge umfassen. In dem Schreiben teilte die Antragsgegnerin mit, dass die Anfrage im Rahmen des neuen Verteilungsverfahrens neu eingereicht werden müsse, da sie erst seit dem [REDACTED] 2024 vollständig vorgelegen habe. Im Rahmen des neuen Verteilungsverfahrens würden nur solche Anfragen berücksichtigt, die „zum jeweiligen Stichtag vollständig vorliegen“. Die Antragstellerin widersprach der Anwendung des Repartierungsverfahrens auf ihre Anträge mit Schreiben von Anfang August 2024.

Im Oktober 2024 und erneut im Dezember 2024 wandte sich die Antragstellerin durch ihre Verfahrensbevollmächtigten an die Antragsgegnerin und monierte die aus ihrer Sicht fehlende Eignung des Repartierungsverfahrens zur Netzanschlusskapazitätsverteilung. Sie forderte die Antragsgegnerin auf, beide Netzanschlussfragen nach dem Windhundprinzip zu behandeln. Dies lehnte die Antragsgegnerin mit Schreiben von November 2024 und Januar 2025 ab. Sie führte darin aus, dass sie trotz massiver Ausbaubemühungen mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 5,8 Milliarden Euro über zehn Jahre die insgesamt beantragten Netzanschlusskapazitäten in den nächsten Jahren nicht vollumfänglich bereitstellen können werde. Es sei dabei zu berücksichtigen, dass die Leistungsrestriktionen auch aufgrund der Notwendigkeit der Erweiterung von Kuppelstellen im Übertragungsnetz bestünden. Zu der in ihrem Verfahren vorgesehenen Differenzierung zwischen Anschlussbegehren größer und kleiner 3,5 MVA führte sie aus, dass sich die Grenze aus dem technischen Anschlusskonzept der städtischen (kabelbasierten und ringstrukturierten) 10 kV-Netze erkläre. Kunden mit einem Leistungsbedarf bis 3,5 MVA könnten aus „offen betriebenen“ 10 kV-Ringen versorgt werden, während Kunden mit einem Leistungsbedarf über 3,5 MVA aus einem „geschlossen betriebenen“ 10 kV-Ring versorgt würden.

Mit Schriftsatz vom 12.03.2025 hat die Antragstellerin bei der Beschlusskammer die Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG sowie den Erlass vorläufiger Anordnungen nach § 72 EnWG beantragt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Antragsgegnerin durch ihr Verhalten ihre Pflichten aus § 17 Abs. 1 EnWG verletzt habe. Dies folge zum einen daraus, dass die Antragsgegnerin die Anfragen nach dem Repartierungsverfahren behandeln wolle, obwohl ihre Anträge vor Januar 2024 vollständig gestellt worden seien. Sie behauptet, sie habe die Anträge weit vor Januar 2024 unter Befüllung der verlangten Formulare E.1 und E.2 TAR HS gestellt und etwaige Nachfragen unverzüglich beantwortet, soweit die Beantwortung gemäß dem jeweiligen Projektstatus bereits sinnvoll möglich und für eine Bewertung der Begehren durch die Antragsgegnerin erforderlich gewesen sei. Die von der Antragsgegnerin als fehlend angeführten Detailinformationen seien entweder für ein vollständiges Netzanschlussbegehren nicht erforderlich gewesen oder hätten sinnvollerweise für ein Projekt in dem jeweiligen Planungsstadium nicht als zwingende Angabe verlangt werden dürfen. Sie ist der Ansicht, dass die Einführung des Repartierungsverfahrens an sich und in seiner konkreten Ausgestaltung ein intransparentes, diskriminierendes und unangemessenes Verhalten darstelle. Durch die rückwirkend eingeführte Umstellung des Verteilungsverfahrens verletze die Antragsgegnerin ihre Pflichten aus § 17 Abs. 1 EnWG, da grundsätzlich alle Netzanschlussbegehrenden im Sinne eines horizontalen Diskriminierungsverbots hinsichtlich der Bedingungen, zu denen ihnen der Anschluss eingeräumt werde, gleich zu behandeln seien. Das Repartierungsverfahren diskriminiere größere Netzanschlussbegehren wie jenes der Antragstellerin systematisch. Die diskriminierende Wirkung gelte im Besonderen bei dauerhaften Knappheitssituationen im Verteilernetz, da das Verfahren keinerlei Gewähr böte, dass mittel- bis langfristig benötigte Kapazitäten tatsächlich gesichert werden könnten. Das Repartierungsverfahren wirke faktisch wie eine Verweigerung des Netzanschlusses, ohne dass dies sachlich zu rechtfertigen sei. Zudem sei die konkrete Ausgestaltung des Repartierungsverfahrens durch die Antragsgegnerin auch mit Blick auf die Bestimmung der zuzuteilenden Kapazitäten intransparent, da nicht nachvollziehbar sei, wie und auf welcher Basis die bestehenden Bedarfe für „in absehbarer Zeit verfügbare“ Kapazitäten berechnet würden. Ferner führe die konkrete Verfahrensausgestaltung zu einer Diskriminierung „großer“ Projekte, da „kleinere“ Projekte unterhalb der Schwelle von 3,5 MVA ohne Teilnahme an dem Repartierungsverfahren durch das Windhundprinzip bearbeitet würden. Innerhalb der teilnahmepflichtigen Netzanschlussbegehren oberhalb 3,5 MVA folge eine systematische Schlechterstellung aus der Anwendung des Verfahrens „pro Kopf“. Eine Gleichbehandlung sei lediglich durch eine prozentuale Vergabe, „pro rata“, im Hinblick auf die angefragte Netzanschlusskapazität gegeben.

Die Antragstellerin beantragt,

1. vorläufige Anordnungen nach § 72 EnWG wie folgt zu treffen:
 - a. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, verbindlich zu bestätigen, dass die von der Antragstellerin gestellten Netzanschlussbegehren vom ■■■ März 2022, ergänzt am ■■■ Oktober 2023, sowie vom ■■■ Dezember 2023 vor dem 1. Januar 2024 vollständig vorlagen, diese mithin nicht dem Repartierungsverfahren unterliegen und über die beantragte Netzanschlusskapazität in Höhe von ■■■ im Endausbau daher weiterhin auf Basis des Windhundprinzips entschieden wird.
 - b. Hilfsweise zu 1a:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, verbindlich zu bestätigen, dass das von der Antragstellerin gestellte Netzanschlussbegehren vom ■■■ März 2022, ergänzt am ■■■ Oktober 2023, vor dem 1. Januar 2024 vollständig vorlag, dieses mithin nicht dem Repartierungsverfahren unterliegt und über die beantragte Netzanschlusskapazität in Höhe von ■■■, jedenfalls aber ■■■, daher weiterhin auf Basis des Windhundprinzips entschieden wird;
 - c. Höchst hilfsweise zu 1a und 1b:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Durchführung und Anwendung des sog. Repartierungsverfahrens bis zur Entscheidung in der Hauptsache, mithin bis zur rechtskräftigen Beendigung des Besonderen Missbrauchsverfahrens nach Ziffer 2., auszusetzen.

Die Antragstellerin beantragt in der Hauptsache,

2. gegen die Antragsgegnerin ein Besonderes Missbrauchsverfahren gemäß § 31 EnWG zur Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin, namentlich die rückwirkende Einführung des Repartierungsverfahrens sowie die Nichtbearbeitung der Netzanschlussbegehren der Antragstellerin im Windhundprinzip, auf Übereinstimmung mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des EnWG durchzuführen, sowie
3. unter pflichtgemäßer Nutzung des § 30 Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass Zuwiderhandlungen der Antragsgegnerin abgestellt, unterlassen und wirksam verhindert werden, insbesondere die Antragsgegnerin zu verpflichten,
 - a. verbindlich zu bestätigen, dass die von der Antragstellerin gestellten Netzanschlussbegehren vom ■■■ März 2022, ergänzt am ■■■ Oktober 2023, sowie vom ■■■ Dezember 2023 vor dem 1. Januar 2024 vollständig vorlagen, diese mithin

nicht dem Repartierungsverfahren unterliegen, und über die beantragte Netzanschlusskapazität in Höhe von [REDACTED] im Endausbaudaer weiterhin auf Basis des Windhundprinzips entschieden wird;

b. hilfsweise zu 3a:

verbindlich zu bestätigen, dass das von der Antragstellerin gestellte Netzanschlussbegehren vom [REDACTED] März 2022, ergänzt am [REDACTED] Oktober 2023, vor dem 1. Januar 2024 vollständig vorlag, dieses mithin nicht dem Repartierungsverfahren unterliegt und über die beantragte Netzanschlusskapazität in Höhe von [REDACTED], jedenfalls aber [REDACTED], daher weiterhin auf Basis des Windhundprinzips entschieden wird;

c. die Einführung des Repartierungsverfahrens ab dem 1. Januar 2024 zu unterlassen bzw. zurückzunehmen und sowohl Bestandsanfragen als auch neue Netzanschlussbegehren ausschließlich nach dem Windhundprinzip zu bearbeiten;

d. hilfsweise zu 3c:

die Einführung des Repartierungsverfahrens mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2024 zu unterlassen bzw. zurückzunehmen und vor der erstmaligen Ankündigung der Umstellung des Zugangsverfahrens am 31. Juli 2024 vollständig eingegangene Netzanschlussbegehren unabhängig von der beantragten Leistung ausschließlich nach dem Windhundprinzip zu bearbeiten;

e. höchst hilfsweise zu 3c und 3d:

die Einführung des Repartierungsverfahrens mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2024 zu unterlassen bzw. zurückzunehmen und vor der erstmaligen Ankündigung der Umstellung des Zugangsverfahrens eingegangene, vollständige, Netzanschlussbegehren unabhängig von der beantragten Leistung ausschließlich nach dem Windhundprinzip zu bearbeiten;

f. Jede künftige Umstellung des Zuteilungsverfahrens für Netzanschlusskapazitäten in Umsetzung ihrer Verpflichtung nach § 17 EnWG in mindestens ebenso diskriminierungsfreier, transparenter und angemessener Art auszugestalten wie das bisherige Windhundprinzip.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass es bereits an einem Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der Rücknahme der Einführung des Repartierungsverfahrens fehle, da die Antragstellerin im Rahmen des Windhundprinzips mangels verfügbarer Netzanschlusskapazität künftig und auf absehbare Zeit im Netzgebiet der Antragsgegnerin keine Leistungszusage erhalten werde. Sie behauptet, die Antragstellerin sei nach diesem Verfahren lediglich auf [REDACTED] Platz der Verteilungsreihenfolge. Die verfügbaren Netzanschlusskapazitäten würden von Anfragen Dritter vollständig aufgebraucht werden, wenn sie nach Windhundprinzip vorgehe. Aufgrund der hohen Anfragen sei absehbar gewesen, dass die derzeit und auf absehbare Zeit verfügbaren Anschlusskapazitäten nicht ausreichten, um sämtliche Anschlussanfragen zu befriedigen. Anlass für die Einführung des Repartierungsverfahrens sei der Umstand, dass das Festhalten am Windhundverfahren nicht mehr zu sachgerechten Ergebnissen geführt hätte. Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass es an einem Anspruch auf Bearbeitung der Anträge nach dem Windhundprinzip fehle, da die Anträge der Antragstellerin erst [REDACTED] 2024 vollständig gewesen seien. Auch resultiere aus der Anwendung des Repartierungsverfahrens zum 01.01.2024 kein Rechtsverstoß im Sinne einer „Rückwirkung“, da die Anfrage im Dezember 2023 weder für sich genommen vollständig gewesen sei, noch damit die anderen Anschlussanfragen von März 2022 und vom August 2023 vervollständigt worden seien. Zudem bestehe im Falle einer Bestätigung der Vollständigkeit kein Anspruch auf eine Anschlusszusage, sondern lediglich ein Anspruch auf Prüfung und Bewertung des Anschlussbegehrens. Sie ist weiter der Ansicht, dass eine Ungleichbehandlung der Anschlusspetenten nicht vorliege. Entgegen den Ausführungen der Antragstellerin handele es sich nicht um eine systematische Diskriminierung „großer“ Projekte, sondern um eine Gleichbehandlung aller Anschlusspetenten oberhalb der Niederspannung, die von der Gleichrangigkeit aller Netznutzer ausgehe. Ausweislich der von ihr angewendeten Regelungen würden sämtliche Anschlussbegehren, die vor dem 01.01.2024 nicht vollständig gewesen seien, nicht nach dem Windhundprinzip entschieden. Erfasst seien demnach nicht abgeschlossene Sachverhalte. Betroffen seien damit alle Anschlusspetenten, die keine Anschlusszusage erhalten hätten. Ferner sei das Repartierungsverfahren auch angemessen. Soweit die Bedingungen des Repartierungsverfahrens bestimmte Anforderungen an die Teilnahme stellten, dienten diese dazu, die Ernsthaftigkeit des Bedarfs und die Projektreife nachzuweisen.

Die Bundesnetzagentur hat die Landesregulierungsbehörde Berlin mit Nachricht vom 15.04.2025 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Verfahrenseinleitung informiert. Am 16.05.2025 hat sie den Beschlussentwurf gemäß §§ 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde in Erklärung der Absicht, das Verfahren abzuschließen und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag ist als besonderer Missbrauchsantrag gemäß § 31 Abs. 2 EnWG zulässig.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

Durch die Gelegenheit zur Stellungnahme hat die Beschlusskammer sowohl der Antragsgegnerin als auch der Antragstellerin nach § 67 Abs.1 EnWG die Möglichkeit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Der von der Antragstellerin beantragte Erlass einer vorläufigen Anordnung ist nicht zu bescheiden. Eine vorläufige Anordnung ergeht von Amts wegen,² so dass es dem Grunde nach keines Antrags bedarf. Ein solcher stellt daher lediglich die Anregung zur Anordnung einer vorläufigen Anordnung von Amts wegen dar.³ Danach ist es grundsätzlich nicht erforderlich, eine solche Anregung zu bescheiden. Vorliegend fehlt es zudem bereits an einem Anordnungsanspruch, da der zulässige Antrag unbegründet ist, mithin der geltend gemachte Anspruch der Antragstellerin nicht zusteht.

² Vgl. Burmeister in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, 4. Auflage 2023, EnWG § 72 Rn. 3.

³ Vgl. Burmeister in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, 4. Auflage 2023, EnWG § 72 Rn. 3.

Die Antragstellerin ist als juristische Person befugt, einen Antrag auf Überprüfung der Übereinstimmung des Verhaltens der Antragsgegnerin als Verteilernetzbetreiberin mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des EnWG zu stellen.

Das gerügte Verhalten der Antragsgegnerin als Netzbetreiberin begründet zudem eine erhebliche Berührung der Interessen der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Ein wirtschaftliches Interesse ist insofern ausreichend. Ein solches ist erheblich berührt, wenn die Wirkung für den Antragsteller spürbar, das heißt nicht bloß entfernt oder nur geringfügig berührt ist.⁴ Das von der Antragstellerin gerügte Verhalten der Antragsgegnerin kann erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Position der Antragstellerin haben. Auf zivilrechtliche Fragestellungen wie die aus Sicht der Antragsgegnerin unwirksame beziehungsweise unzulässige Abtretung der von der Antragstellerin behaupteten Rechtsposition kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Das allgemeine Rechtsschutzinteresse entfällt nicht aufgrund des Vorbringens der Antragsgegnerin, dass die Antragstellerin im Rahmen des Windhundprinzips mangels verfügbarer Netzanschlusskapazität künftig und auf absehbare Zeit im Netzgebiet der Antragsgegnerin keine Leistungszusage erhalten könne, da sie nach diesem Verfahren lediglich auf [REDACTED] Platz der Verteilungsreihenfolge sei. Die Antragstellerin erstrebt zusammengefasst die Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihr Anschlussbegehren auf Grundlage des Windhundprinzips zu bearbeiten. Nicht angestrebt hingegen wird die Verteilung eines bestimmten Platzes innerhalb der Verteilungsreihenfolge des Windhundprinzips oder der Erhalt eines entsprechenden Vertragsangebots bis zu einem bestimmten Zeitpunkt. Der Platz innerhalb der Verteilungsreihenfolge ist daher für die Erreichung des Interesses der Antragstellerin nicht von Relevanz. Das von der Antragstellerin verfolgte Interesse ist auch rechtsschutzwürdig und der angestrebte Erfolg ist nicht auf einfachere, schnellere oder billigere Art und Weise zu erreichen und ein rechtsmissbräuchliches Handeln der Antragstellerin ist nicht zu erkennen.

⁴ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.01.2013, Az. VI-3 Kart 163/11 (V), Rn. 53 f, zitiert nach juris; Hollmann in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, 4. Auflage, EnWG § 31 Rn. 13 m. w. N.

2. Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Die beantragte Netzanschlusskapazität von insgesamt [REDACTED] wurde der Antragstellerin bisher weder vollständig noch anteilig verbindlich zugeteilt (hierzu unter 2.1) oder reserviert (hierzu unter 2.2). Die Antragstellerin hat zudem weder einen Anspruch auf Durchführung eines bestimmten Verteilungsverfahrens (hierzu unter 2.3) noch hat sie einen Anspruch auf die Rücknahme der Einführung des Repartierungsverfahrens der Antragsgegnerin (hierzu unter 2.4).

2.1. Die von der Antragstellerin begehrten [REDACTED] sind dieser bisher weder vollständig noch anteilig verbindlich zugeteilt worden.

Ausgehend von der gesetzlich vorgesehenen vertraglichen Ausgestaltung des Netzanschlusses (vgl. § 17 Abs. 3 EnWG) ist der Zeitpunkt, der für die Begründung der Rechte und Verpflichtungen für den Netzanschluss und die Verteilung von Netzanschlusskapazität relevant ist, grundsätzlich der Vertragsschluss im Sinne der §§ 145 ff. BGB.

Unabhängig von der Frage, ob die Anträge der Antragstellerin vor dem 01.01.2024 vollständig waren, ist mit ihrer Abgabe bei der Antragsgegnerin jedenfalls kein Netzanschlussvertrag zustande gekommen. Denn die von der Antragsgegnerin auf ihrer Internetseite veröffentlichten und zum Download verfügbaren Informationen und Vordrucke stellen lediglich eine sogenannte „invitatio ad offerendum“ (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) und damit qualitativ bereits kein Angebot nach § 145 BGB dar. Diese Dokumente dienen vielmehr dazu, nach § 17 Abs. 1 EnWG die wirtschaftliche und technische Umsetzbarkeit des Netzanschlussbegehrens zu überprüfen. Der aus § 17 Abs. 1 EnWG resultierende Kontrahierungszwang des Netzbetreibers steht unter der Bedingung, dass der physische Netzanschluss in Bezug auf die begehrte Netzanschlusskapazität technisch und wirtschaftlich möglich ist. Ein Rechtsbindungswille in Bezug auf die Kapazitätsverteilung oder auch die Anerkennung der technischen Möglichkeit des Netzanschlusses kann dem Netzbetreiber nicht allein aufgrund des (vollständigen) Erhalts des Netzanschlussbegehrens eines Netzanschlusspetenten oder der Bestätigung des vollständigen Erhalts dieser Unterlagen unterstellt werden. Wäre der Netzbetreiber bereits zu diesem Zeitpunkt gebunden, könnte er einen Vertragsschluss nicht von der Prüfung der Unterlagen und damit verbunden der technischen Möglichkeit der Herstellung des Netzanschlusses und gegebenenfalls bestehender Netzlimitationen abhängig machen. Es ist dem Netzbetreiber regelmäßig erst mit der Übersendung eines vollständigen und in sich

schlüssigen Netzanschlussantrags möglich zu kalkulieren, ob die verfügbare Netzanschlusskapazität ausreicht, um die derzeit eingegangenen Netzanschlussanfragen zu bedienen, oder ob eine Mangelsituation absehbar ist. Vorliegend hat die Antragsgegnerin die Notwendigkeit der Prüfung auch in dem Schreiben von Juni 2022 zum Ausdruck gebracht, indem sie die Antragstellerin darüber informierte, dass eine Anfrage vollständig und schlüssig sein müsse, damit sie ein Angebot für den Netzanschluss erstellen könne. Es ist daher eindeutig erkennbar, dass mit der Veröffentlichung von verschiedenen Formblättern der TAR HS noch kein Rechtsbindungswille der Antragsgegnerin verbunden ist.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus der Betrachtung der weiteren Korrespondenz zwischen den Parteien, welche die Übersendung weiterer Informationen sowie Aktualisierungen aufgrund der sukzessiven Erhöhung der Netzanschlussanträge der Antragstellerin beinhaltete. Insbesondere kann dies qualitativ nicht als eine Verdichtung des Rechtsbindungswillens der Antragsgegnerin im Sinne eines konkludenten Vertragschlusses bewertet werden, da die Übersendung dieser Informationen entsprechend den obigen Ausführungen zunächst durch die Antragsgegnerin auf Vollständigkeit, Konsistenz und technische Machbarkeit zu überprüfen waren.

2.2. Die von der Antragstellerin begehrten [REDACTED] sind auch nicht reserviert worden.

Mit der Abgabe des Antrags ist unabhängig von seiner Vollständigkeit auch keine Reservierung von Netzanschlusskapazität für die Antragstellerin verbunden. Das EnWG enthält keine detaillierten Vorgaben zu Netzanschluss- oder Kapazitätsverteilungsverfahren. § 17 Abs. 1 EnWG definiert lediglich allgemeine Anforderungen an die Bedingungen des Netzbetreibers, wie beispielsweise Diskriminierungsfreiheit, Transparenz und Angemessenheit. Eine „Reservierung von Netzanschlussleistung“ gegen eine entsprechende Gebühr ist zwar in § 4 Abs. 1 Satz 3 Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) vorgesehen. Da nach der KraftNAV entsprechend ihres Anwendungsbereichs (§ 1 Abs. 1 KraftNAV) nur Erzeugungsanschlussleistung, nicht aber Entnahmeanschlussleistung reserviert werden kann, ist die Regelung vorliegend jedenfalls nicht einschlägig. Mangels einer gesetzlichen Regelung wird im Anwendungsbereich des EnWG weder aus Gesetz eine Netzanschlusskapazität automatisch zu einem bestimmten Zeitpunkt reserviert, noch hat der Netzanschlussspetent einen entsprechend durchsetzbaren Anspruch auf eine solche Reservierung. Vielmehr bedürfte es einer entsprechenden Vereinbarung oder Anschlussbedingung des Netzbetreibers, um Netzanschlusskapazität (gegen Entgelt) reservieren

zu können. Dies ist vorliegend jedoch unstreitig nicht der Fall, denn eine Reservierungsvereinbarung ist nicht geschlossen worden.

Auch die unter Punkt 4.2.3 der TAR HS beschriebene „Kapazitätsreservierung“ führt vorliegend nicht zu einer Rechtsposition der Antragstellerin. Bei den TAR HS handelt es sich grundsätzlich um allgemeine technische Mindestanforderungen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 EnWG, welche nach § 19 Abs. 1 Satz 2 EnWG über die technischen Anschlussbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers in den Netzanschlussvertrag oder in das sonstige dem Netzanschluss zugrunde liegende Schuldverhältnis einbezogen werden. Bei den in den TAR HS enthaltenen Aussagen zu Kapazitätsreservierung bei „kostenpflichtigen Netzanschlüssen“ oder „nicht kostenpflichtigen Netzanschlüssen“ handelt es sich aber offensichtlich nicht um technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss, da kein technischer Sachverhalt geregelt wird. Sie werden daher weder per Gesetz in den Netzanschlussvertrag einbezogen noch gilt die gesetzliche Vermutungsregel nach § 49 Abs. 2 EnWG, dass bei ihrer Anwendung die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten worden sind. Insoweit kann daraus kein Reservierungsanspruch der Antragstellerin erwachsen. Darüber hinaus beginnt nach Punkt 4.2.3 TAR HS bei einem kostenpflichtigen Netzanschluss wie vorliegend die Reservierung in der Regel mit Abgabe des Anschlussangebots, an welchem es vorliegend bereits mangelt.

2.3. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Durchführung eines bestimmten Verteilungsverfahrens.

Unabhängig von der Frage des Zeitpunkts der Vollständigkeit der Anträge hat die Antragstellerin entgegen ihrer Ansicht keinen Anspruch darauf, dass die Netzanschlusskapazitätsverteilung im Wege des früher von der Antragsgegnerin genutzten Windhundprinzips zu erfolgen hätte. Es ist dem Netzbetreiber grundsätzlich jederzeit möglich, das Verteilungsverfahren aus sachlichen Gründen zu wechseln, jedenfalls für solche Netzanschlusskapazitäten, die noch nicht verbindlich verteilt worden sind. Wie bereits unter 2.2 erörtert, definiert § 17 Abs.1 EnWG kein bestimmtes Verfahren der Netzanschlusskapazitätsverteilung. Die Wahl des Verteilungsverfahrens steht daher bis zur tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Netzanschlusskapazitätsverteilung grundsätzlich im Ermessen des Netzbetreibers. Hätten Netzanschlusspetenten vor verbindlicher Verteilung einen Anspruch auf Durchführung eines bestimmten Verteilungsverfahrens, würde der Netzbetreiber handlungsunfähig. Würde bereits durch Einreichen eines vollständigen Antrags

das jeweils geltende Verteilungsverfahren „gesichert“, müssten alle bis zu diesem Zeitpunkt vollständig eingereichten Anschlussbegehren nach dem bisherigen Verteilungsverfahren bearbeitet werden und stünde damit auch die entsprechende Netzanschlusskapazität nicht für das überarbeitete Verteilungsverfahren zur Verfügung. Dies kann potenziell große Anteile der zukünftig verfügbaren Netzanschlusskapazität betreffen und würde es dem Netzbetreiber faktisch unmöglich machen, auf Mangelsituationen und geänderte Rahmenbedingungen oder andere Entwicklungen zu reagieren.

Aus der Vollständigkeit der Anträge folgt damit kein Anspruch auf die Anwendung eines bestimmten Verteilungsverfahrens oder des zum Zeitpunkt der Einreichung genutzten Verteilungsverfahrens. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass erst auf Basis vollständiger Anträge eine hinreichend sichere Bewertungsgrundlage für den Netzbetreiber besteht, ob er die Netzanschlussanträge bedienen kann oder ob eine Mangelsituation und damit ein sachlicher Grund für einen Verfahrenswechsel besteht. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich insbesondere aufgrund von Netzanschlussanfragen von Großverbrauchern eine Mangelsituation auch nicht notwendigerweise sukzessiv aufbaut. So wird der Bundesnetzagentur von verschiedenen Netzbetreibern berichtet, dass sie sich gegenwärtig innerhalb kurzer Zeit mit einer Vielzahl von Anträgen von Großverbrauchern konfrontiert sehen, die nicht nur bereits für sich allein gesehen die noch im Netz vorhandene Netzanschlusskapazität überschreiten, sondern in Summe sogar eine Verdopplung der bisherigen vertikalen Netzlast bedeuten würden. Wäre der Netzbetreiber nunmehr bereits aufgrund der Vollständigkeit von Anträgen an das – vorliegend – im Zeitpunkt der Antragstellung geltende Windhundprinzip gebunden, wäre ein Verfahrenswechsel auf unbestimmte Zeit unmöglich, da sich der aus vollständigen Anträgen bestehende Nachfrageüberhang bei Anwendung des Windhundprinzips mit Blick auf die lange Zeitdauer des Netzausbaus auf Jahre oder gar Jahrzehnte hinaus nicht abbauen ließe. Insbesondere vor dem Hintergrund der stetig knapper werdenden Ressource der Netzanschlusskapazität muss dem Netzbetreiber daher eine Flexibilität zugesprochen werden, die es ihm ermöglicht, ein anderes Verteilungsverfahren als Instrument einführen zu können, um die Netzanschlusskapazitätsknappheit verwalten und den veränderten Rahmenbedingungen gerecht werden zu können.

Darüber hinaus steht neben der Einführung eines neuen Verteilungsverfahrens auch der Zeitpunkt der Bekanntgabe grundsätzlich im Ermessen des Netzbetreibers. Denn eine

etwaige Verpflichtung zur Vorankündigung eines Verfahrenswechsels würde unter anderem einen Anreiz für Netzanschlusspetenten schaffen, noch vor Einführung des neuen Verfahrens Netzanschlussanträge zu stellen. Damit könnten potenziell große Anteile der Netzanschlusskapazität einer Verteilung nach dem neuen System entzogen werden und würde der Netzbetreiber in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt. Das eigentliche Verteilungsproblem würde dadurch im Ergebnis verstärkt.

Doch selbst wenn es im Rahmen des Netzanschlusskapazitätsverteilungsverfahrens vorliegend auf den Zeitpunkt der Vollständigkeit des Eingangs des Antrags ankäme, änderte sich nichts an der rechtlichen Bewertung. Denn entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist es vorliegend nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin die Anträge vor dem 01.01.2024 als unvollständig eingestuft hat. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die von der Antragstellerin angefragte Leistung in Höhe von [REDACTED] rund ein [REDACTED] der Jahreshöchstlast des Verteilungsnetzes der Antragsgegnerin mit ca. 2.200 MVA darstellt und es damit nachvollziehbar erscheint, dass eine Anfrage [REDACTED] einer ausführlichen vorausgehenden Prüfung bedarf. Die angeforderten Unterlagen entsprachen zudem den Vorgaben, welche die technischen Anschlussregeln des VDE FNN vorsehen. Die Ansicht, dass die von der Antragsgegnerin nachgeforderten Detailinformationen entweder für ein vollständiges Netzanschlussbegehren nicht erforderlich gewesen seien oder dass sie für ein Projekt in dem jeweiligen Planungsstadium hätten nicht als zwingende Angabe verlangt werden dürfen, überzeugt insoweit nicht.

Die Rückfragen und Nachforderungen der Antragsgegnerin beruhen unter anderem auf der Unvollständigkeit und Widersprüchlichkeit der getätigten Angaben, welche [REDACTED] 2024 nicht vollständig nachgeholt oder aufgelöst worden sind.

So waren die Angaben der Antragstellerin in ihrem initialen Antrag auf Netzanschluss hinsichtlich der [REDACTED] widersprüchlich. Die [REDACTED] waren im eingereichten Formular E.6 TAR HS uneindeutig beschrieben und nicht vollständig ausgefüllt: Es war nicht ersichtlich, ob im Falle [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]. Weiterhin fehlten initial neben [REDACTED] auch [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Entgegen der von der Antragstellerin in der damit zusammenhängenden Korrespondenz zum Ausdruck kommenden Ansicht, ist es auch nicht Aufgabe der Antragsgegnerin, unvollständige Anträge zu vervollständigen. Die am [REDACTED] 10.2023 schließlich schriftlich übermittelte Information, dass [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

nicht final war. In einem weiteren Schreiben vom [REDACTED] 12.2023 bestätigte die Antragstellerin daher, dass sie [REDACTED]
[REDACTED]

und daher das Formular E.6 TAR HS nicht erneut einsenden werde. Nicht widerrufen wurde jedoch die Angabe, dass die initial im Formular E.6 TAR HS übermittelten [REDACTED] mit einer Leistung von je [REDACTED] für [REDACTED] eingesetzt werden sollten. Anschlüsse dieser Größenordnung sind in der Niederspannung nicht zu realisieren. Auch fehlten zunächst Informationen [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]. Für die Ermittlung möglicher Netzanschlusspunkte und Netzurückwirkungen benötigte die Antragsgegnerin sowohl Kenntnis über die konkreten Lastgänge als auch über [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]. Um im Rahmen der Netzberechnung beispielsweise mögliche Netzurückwirkungen der anzuschließenden Kundenanlage auf das örtliche Verteilernetz bewerten zu können, ist es notwendig, die Interaktion der anzuschließenden Anlage mit dem bestehenden Stromnetz (Gesamtheit aller Erzeuger und Verbraucher) genau zu untersuchen. Denn jede elektrische Anlage (Erzeuger und Verbraucher) hat durch verschiedene Effekte Einfluss auf die Netzstabilität. Mögliche Netzurückwirkungen können dabei verschiedene Aspekte des Netzes betreffen, wie etwa Spannungsänderungen, die Frequenzeinhaltung oder die Lastverteilung. Insbesondere die Kenntnis über die Schaltgruppen der zum Einsatz kommenden Transformatoren sind für die Berechnung von Netzurückwirkungen für das Sicherheitskonzept des Netzbetreibers unerlässlich. Insbesondere bei Kurzschlüssen in der Kundenanlage gibt es Rückwirkungen auf das Netz der allgemeinen Versorgung, die sich je nach Schaltgruppe der Transformatoren wesentlich unterscheiden kann. Insgesamt lässt sich festhalten, dass

Untersuchungen für die Netzstabilität umso relevanter werden, je größer eine anzuschließende Anlage ist, da die möglichen Effekte auf das vorgelagerte Netz umso gravierender sein können. Wie bereits erwähnt, beträgt die beantragte Last der Antragstellerin ca. ■% der Jahreshöchstlast des Netzes der Antragsgegnerin, weshalb detaillierte Informationen für die Überprüfung notwendig waren.

2.4. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf die Rücknahme der Einführung des Repartierungsverfahrens der Antragsgegnerin.

Die Anwendung des Repartierungsverfahrens durch die Antragsgegnerin ist rechtmäßig. In dem Netzanschlusskapazitätsmangel im Netz der Antragsgegnerin ist ein sachlicher Grund für die Abkehr von dem Windhundprinzip und die Einführung eines neuen Verteilungsverfahrens, hier des Repartierungsverfahrens in der von der Antragsgegnerin gewählten Ausgestaltung, zu erkennen (2.4.1). Die von der Antragsgegnerin gewählte Ausgestaltung des Repartierungsverfahrens wahrt zudem die Vorgaben des § 17 Abs. 1 EnWG, denn diese ist weder unangemessen (2.4.2), intransparent (2.4.3) noch diskriminierend (2.4.4). Es ist der Antragstellerin daher zuzumuten, sich auf die Teilnahme an dem Repartierungsverfahren der Antragsgegnerin verweisen zu lassen (2.4.5).

2.4.1. Zunächst liegen für die Einführung des Repartierungsverfahrens durch die Antragsgegnerin sachliche Gründe vor, so dass die Verfahrensänderung nicht willkürlich erfolgt.

Aufgrund der eingetretenen Mangelsituation in Bezug auf die zur Verfügung stehende Netzanschlusskapazität im Netz der Antragsgegnerin ist die Notwendigkeit entstanden, auf diese neue Situation zu reagieren. Denn im Rahmen der weiteren Anwendung des Windhundprinzips hätte das Risiko bestanden, dass die Netzanschlusskapazität ohne die Möglichkeit, weitere Interessen zu berücksichtigen beziehungsweise ihnen Rechnung zu tragen, an wenige große Netzanschlussanfragen hätte zugeteilt werden müssen. Solche Interessen können individueller oder kollektiver Natur sein und umfassen beispielsweise gesellschaftliche Zielsetzungen, wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die Stadtentwicklung oder die Daseinsfürsorge. So führt die Antragsgegnerin aus, dass aufgrund der hohen Anfragen absehbar gewesen sei, dass die derzeit und zukünftig auf absehbare Zeit verfügbaren Anschlusskapazitäten nicht ausreichten, um sämtliche Anschlussanfragen zu befriedigen. Trotz massiver Ausbaubemühungen mit einem Investitionsvolumen in Höhe

von 2,9 Milliarden Euro über die nächsten fünf Jahre⁵ werde sie die insgesamt beantragten Netzanschlusskapazitäten in den nächsten Jahren nicht vollumfänglich bereitstellen können. In der Folge wäre bis auf Weiteres ein faktischer Ausschluss sämtlicher weiterer Netzanschlusssuchender in den betroffenen Netzbereichen zu befürchten gewesen.

Um die Mangelsituation zu verwalten und sie nicht weiter zu verschärfen, war es mithin sachlich gerechtfertigt und damit zulässig, ein neues Verteilungsverfahren einzuführen, welches die Möglichkeit bietet, in regelmäßigen Abständen, alle Netzanschlusspetenten zu berücksichtigen und damit eine gleichmäßige Entwicklung im Rahmen des dem Netzbetreiber Möglichen und zur Verfügung stehenden zu gewährleisten.

2.4.2. Die Anwendung des Repartierungsverfahrens durch die Antragsgegnerin ist angemessen.

Das Repartierungsverfahren ist ein von der Rechtsprechung und der Literatur anerkanntes Verteilungsverfahren,⁶ welches nach Teilen der Rechtsprechung im Falle des Kapazitätsmangels sogar verpflichtend anzuwenden ist. In einem Urteil des Kartellsenats des Oberlandesgerichts Koblenz, das sich mit einem Kapazitätsmangel in Bezug auf die Gewährung des Zugangs zu einer Rennstrecke für die Durchführung einer semiprofessionellen Langstreckenrennserie befasst, heißt es dazu:

„Im Falle eines Kapazitätsmangels besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zur Aufteilung der (physischen) Gesamtkapazitäten auf die vorhandene Nachfrage (Repartierung). Die Verweigerung ist demnach nur gerechtfertigt, soweit die erforderlichen Repartierungsmaßnahmen vorgenommen wurden [...]. Dies gilt auch für den Fall, dass es [...] mehrere Zugangspetenten gibt und die noch verfügbare Kapazität nicht ausreicht, um alle Anfragen vollständig zu befriedigen [...]. Dabei ist grundsätzlich zunächst von einer Gleichrangigkeit aller Nutzer auszugehen.“⁷

⁵ „Stromnetz Berlin will knapp drei Milliarden Euro investieren“, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/aktuelles/9592096-958090-stromnetz-berlin-will-knapp-drei-milliar.html> (Stand: 26.05.2025).

⁶ Vgl. Wolf in: Münchner Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Auflage 2022, GWB § 19, Rn. 164-167; Thomas in: Kling/Thomas, Kartellrecht, 2. Aufl. 2016, § 20 (Missbrauch von Marktmacht) Rn. 213; BKartA, Beschl. v. 30.8.1999, Az. B 8 - 40100 -T- 99/99, S. 16; Säcker in: Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, EnWG § 20, Rn. 196.

⁷ OLG Koblenz, Urteil vom 04.01.2024, Az. U 1102/23 Kart, Rn. 94, zitiert nach juris.

Insbesondere verhindert das Verteilungsverfahren der Antragsgegnerin aufgrund seiner Konzeptionierung nicht, dass Großprojekte weiterverfolgt werden können, weil die benötigten Netzanschlusskapazitäten nicht (rechtzeitig) gesichert werden könnten. Hierbei verkennt die Beschlusskammer nicht, dass im Einzelfall die Höhe der zu vergebenden Gesamtkapazität der Faktor sein kann, welcher Projekte davon abhält, sich auf die Verteilung von Netzanschlusskapazität in dem jeweiligen Netzgebiet zu bewerben. Davon abgesehen, dass dies Ausfluss der jeweiligen Wirtschaftlichkeitsvorstellungen ist und damit typischerweise der kaufmännischen Risikosphäre des jeweiligen Projektes zuzurechnen ist, kann auch unter Anwendung anderer Verteilungsverfahren die verfügbare Netzanschlusskapazität in gleicher Weise ein anfängliches Hindernis darstellen. Dies ist der Mangelsituation geschuldet, welche durch ein etwaiges Verteilungsverfahren nicht „geheilt“ werden kann. Vielmehr dient das Repartierungsverfahren dazu, den Netzanschlusskapazitätsmangel zu verwalten, indem es die für die Gesamtbefriedigung der Nachfrage unzureichende Netzanschlusskapazität sachgerecht verteilt. Es ist nachvollziehbar, dass langfristige Projekte mit hoher Netzanschlusskapazität und mit einem entsprechend hohen Investitionsvolumen möglichst planungssicher mittel- bis langfristig benötigte Kapazitäten zugeteilt bekommen möchten. Insoweit mag die regelmäßige und wiederholte Teilnahme an aufeinanderfolgenden Repartierungsverfahren nicht dem Wunsch oder auch [REDACTED] entsprechen. Dies ist, wie bereits erwähnt, typischerweise der kaufmännischen Risikosphäre des Petenten zuzurechnen. Insoweit hat die Antragstellerin keinen Anspruch auf Anwendung eines ihren betriebswirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Verfahrens und ist die Anwendung des Repartierungsverfahrens angemessen. Denn entgegen der Darstellung der Antragstellerin ermöglicht auch das Repartierungsverfahren dem Grunde nach, die gewünschten Netzanschlusskapazitäten durch mehrfache Teilnahme im Rahmen der Möglichkeiten des Netzbetreibers zu erhalten.

2.4.3. Das Repartierungsverfahren der Antragsgegnerin ist hinreichend transparent.

Das Erfordernis der Transparenz verlangt nach § 17 Abs 1 EnWG, dass die Festlegung der Anschlussbedingungen auf inhaltlich nachvollziehbare Weise erfolgt. Im Vergleich zu anderen Verteilungsverfahren weist das Repartierungsverfahren grundsätzlich eine sehr hohe Transparenz hinsichtlich des Verfahrensablaufs auf. Durch die Verteilung von Netzanschlusskapazität zu bestimmten Stichtagen werden Zufälligkeiten bei der Abgabe von

Netzanschlussanfragen verhindert, wie sie insbesondere mit dem Windhundprinzip verbunden sind. Durch die im Vorfeld der Verteilung bekannt gegebenen Netzanschlusskapazitäten kann sich jeder Netzanschlusspetent ein Bild über die Netzgegebenheiten machen.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist eine Differenzierung zwischen „aktuell vorhandenen“ und „in absehbarer Zeit verfügbaren“ Kapazitäten nicht per se intransparent. Vielmehr stellt die konkrete Ausgestaltung des Repartierungsverfahrens durch die Antragsgegnerin eine transparente Verfahrensausgestaltung dar. So beschreibt die Antragsgegnerin in den Teilnahmebedingungen ihres Verfahrens, was unter „aktuell vorhanden“, beziehungsweise in „absehbarer Zeit verfügbar“ zu verstehen ist. Als „aktuell vorhanden“ gelten danach solche Kapazitäten, die unmittelbar angeboten und nach Abschluss eines Anschlussvertrages zur Verfügung gestellt werden können. Als in „absehbarer Zeit verfügbar“ gelten Kapazitäten, die nicht unmittelbar angeboten und nach Abschluss eines Anschlussvertrages zur Verfügung gestellt werden können, die jeweilige Kapazitätserweiterung jedoch bereits Bestandteil der Zehnjahresplanung der Antragsgegnerin (insbesondere im Netzausbauplan veröffentlicht) ist und die technische Umsetzung der erforderlichen Netzausbau- oder Netzverstärkungsmaßnahmen im eigenen beziehungsweise im vorgelagerten Netz der 50Hertz Transmission GmbH bereits beauftragt und/oder mit der bereits in Eigenleistung begonnen worden ist.⁸

Durch Veröffentlichung der zu verteilenden Netzanschlusskapazitäten und einer grafischen Übersicht über die jeweiligen Teilnetzgebiete ermöglicht es die Antragsgegnerin den Netzanschlusspetenten zudem, die Netzgegebenheiten einzuschätzen. In Verbindung mit dem öffentlich abrufbaren Netzausbauplan der Antragsgegnerin eröffnet sich bereits ein detaillierter Einblick in die Netzgegebenheiten der Antragsgegnerin und in die damit verbundenen Limitationen und Herausforderungen, wodurch das Verfahren sehr gut nachvollziehbar wird.⁹ Eine Veröffentlichung der detaillierten Berechnungsgrundlagen, wie von der Antragstellerin verlangt, ist darüber hinaus nicht erforderlich. Dies würde zu einem für den Netzbetreiber unzumutbaren Ausufern der Transparenzanforderungen führen und Fragen zu Cyber- und sonstiger Sicherheit der Anlagen aufwerfen, ohne dass

⁸Die Teilnahmebedingungen der Antragsgegnerin sind abrufbar unter: https://www.stromnetz.berlin/files/globalassets/dokumente/Repartierungsverfahren/Teilnahmebedingungen_Repartierungsverfahren_September-2024.pdf (Stand: 26.05.2025).

⁹ Der Netzausbauplan der Antragsgegnerin ist abrufbar unter: <https://www.vnbdigital.de/gateway/files?serviceName=vnb&fileId=6630f7be99abd27c97c7ce83&preview=1> (Stand: 26.05.2025).

dem ein rechtfertigender Erkenntnisgewinn für die Netzanschlusspetenten gegenüberstünde. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin falsche Angaben über Netzanschlusskapazitäten machen sollte, da sie alle Netzanschlussanfragen über 3,5 MVA in gleicher Weise dem Repartierungsverfahren unterzieht. Insofern besteht für die Antragsgegnerin darüber hinaus auch kein Anreiz für ein solches Verhalten.

2.4.4. Auch stellt die Einführung des Repartierungsverfahren zum 01.01.2024 weder in Bezug auf den Zeitpunkt noch in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung einen Verstoß gegen die Diskriminierungsfreiheit dar.

Der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit verlangt, dass vergleichbaren Anfragen der Anschluss zu vergleichbaren Bedingungen gewährt wird. Für einen Verstoß bedarf es einer Ungleichbehandlung wesentlich gleicher oder eine Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte. Eine solche ist jedoch nicht zu erkennen, die Verfahrensumstellung beschränkt sich auf noch nicht abgeschlossene Sachverhalte (2.4.4.1.), es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen neue Teilnahmebedingungen (2.4.4.2.), Projekte unter 3,5 MVA werden nicht unzulässig positiv diskriminiert (2.4.4.3.) und auch die Anwendung des „Pro-Kopf-Modells“ verstößt nicht gegen das Diskriminierungsverbot (2.4.4.4.).

2.4.4.1. Die Verfahrensumstellung der Antragsgegnerin beschränkt sich vorliegend auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte.

Das Repartierungsverfahren der Antragsgegnerin findet ausschließlich auf die bis zum Zeitpunkt der Ankündigung eingegangenen, aber bisher noch nicht verbindlich beschiedenen Anträge Anwendung. Dies trifft auch auf den Antrag der Antragstellerin zu, die bisher keine verbindliche Netzanschlusszusage in Form eines Vertragsangebots von Seiten der Antragsgegnerin erhalten hat. Damit ist der Sachverhalt der Beantragung der Netzanschlusskapazität durch die Antragsgegnerin noch nicht abgeschlossen. Denn wie oben bereits ausgeführt, resultiert aus der Abgabe eines vollständigen Antrags weder ein Anspruch auf die Netzanschlusskapazität selbst, noch auf ihre Reservierung oder auf die Durchführung eines bestimmten Verfahrens. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die jeweilige Netzanschlusskapazität kennzeichnet den Abschluss des jeweiligen Netzanschluss-Sachverhalts des mehrstufigen Netzanschlussprozesses. Allein das auf den Vertragsschluss gerichtete Angebot des Netzbetreibers stellt damit den entscheidenden Zeitpunkt dar, nach welchem sich der Netzbetreiber hinsichtlich des Verteilungsverfahrens in

Bezug auf den konkreten Netzanschlussantrag bindet. Die Anwendung des Repartierungsverfahrens auf die Anträge der Antragstellerin stellt damit keine unzulässige Diskriminierung dar. Dies ist vergleichbar mit den Grundsätzen der grundsätzlich zulässigen unechten Rückwirkung.

2.4.4.2. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, dass Netzbetreiber weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Netzanschlusskapazitätsverteilungsverfahren einführen.

Netzanschlusspetenten werden nicht dadurch unzulässig diskriminiert, dass im Zuge der Umstellung eines Netzanschlusskapazitätsverteilungsverfahrens weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Verfahren eingeführt und etwa der Nachweis einer gewissen Reife und damit einer entsprechenden Realisierungswahrscheinlichkeit des Projektes gefordert wird. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Gedanken der Mangelverwaltung, der es erfordert, dass der Netzbetreiber nunmehr eine Filterfunktion in das von ihm angewandte Verteilungsverfahren implementiert. Dadurch soll ermöglicht werden, dass solche Projekte, deren Realisierung nicht hinreichend nachgewiesen wird, solange vom Verfahren ausgeschlossen werden können, bis die entsprechenden Unterlagen eingereicht werden.

In Bezug auf den vorliegenden Fall kommt es jedoch darauf nicht an. Denn die Antragstellerin ist mit den bereits eingereichten Unterlagen aufgrund der bestätigten Vollständigkeit zu der Teilnahme an dem neuen Verfahren der Antragsgegnerin zuzulassen. Aus der Bestätigung der Abgabe der vollständigen Unterlagen durch die Antragsgegnerin [REDACTED] 2024 folgt, dass die Antragstellerin ohne weiteres Zutun an dem neuen Verfahren teilnehmen kann. Die von der Antragsgegnerin bestätigte Vollständigkeit des Antrags kann nicht mehr ohne Weiteres in Zweifel gezogen werden. Die Antragstellerin kann daher an dem laufenden Repartierungsverfahren der Antragsgegnerin teilnehmen, wenn und soweit sie dies wünscht. Denn aufgrund der Bestätigung der Vollständigkeit durfte die Antragstellerin davon ausgehen, dass an ihren Antrag keine weiteren Anforderungen mehr gestellt werden. Insoweit wäre es unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes der Antragstellerin nicht zumutbar, wenn an sie nunmehr zusätzliche, neue oder andere – möglicherweise in der Kürze der Zeit nicht erfüllbare – Anforderungen an eine Verfahrensteilnahme gestellt würden. Die Antragsgegnerin kann die Antragstellerin also nicht auf die für das

Repartierungsverfahren neu eingeführten Teilnahmekriterien verweisen. Mit ihrer Bewertung der Antragsunterlagen als vollständig besteht insoweit ein abgeschlossener Sachverhalt, der nicht mehr ohne Weiteres nachträglich abgeändert werden kann. Insoweit kann offenbleiben, ob der Nachweis der Baugenehmigung eine zulässige Teilnahmebedingung darstellt.

2.4.4.3. Die Schwelle von 3,5 MVA für „kleinere“ Projekte, welche nicht an dem Repartierungsverfahren teilnehmen müssen, stellt keine unzulässige Diskriminierung dar.

Die technische Begründung der Antragsgegnerin, weshalb es gerechtfertigt sei, eine Anfrage bis 3,5 MVA von der Teilnahme am Repartierungsverfahren zu befreien, überzeugt indes nicht vollumfänglich. Denn die Ausführungen der Antragsgegnerin erklären nicht, warum Anträge über 3,5 MVA in Bezug auf die Netzanschlusskapazität im jeweiligen Teilnetz anders wirken würden beziehungsweise nicht zu berücksichtigen wären. Die Antragsgegnerin führt dazu aus, dass für Anfragen über 3,5 MVA andere Netzanschlusskonzepte umgesetzt werden müssten. Nach dem technischen Anschlusskonzept der städtischen (kabelbasierten und ringstrukturierten) 10 kV-Netze würden Kunden mit einem Leistungsbedarf bis 3,5 MVA aus sogenannten offen betriebenen 10 kV-Ringen versorgt, Kunden mit einem Leistungsbedarf über 3,5 MVA hingegen aus einem geschlossen betriebenen 10 kV-Ring. Dies werde technisch dadurch erklärt, dass 3,5 MVA etwa 65% der gesicherten Übertragungsfähigkeit eines Standardkabelringes entspreche, welches sich seinerseits aus der maximalen thermischen Vorbelastung einer Ringhälfte ergebe. Dies habe zur Konsequenz, dass 3,5 MVA die größte Einzellast in einem offenen Ring sei und dadurch weitere Mittelspannungskunden auf der anderen Ringhälfte versorgt werden könnten. Im Rahmen eines Störfalles müsse sichergestellt sein, dass eine der beiden Ringhälften in der Lage sei, alle Kunden mit einer maximalen Summenlast beider Ringhälften von 5,5 MVA zu versorgen. Versorgungsunterbrechungen würden in diesem Leistungssegment per Fernsteuerung oder manuellen Umschaltungen behoben und seien dadurch (n-1-)sicher. Die Aktivierung der Redundanz erfolge durch Umschaltung. Hinsichtlich Kunden mit einem Leistungsbedarf über 3,5 MVA werde eine Versorgungsunterbrechung in diesem Leistungssegment durch ständig parallel betriebene Kabelanlagen verhindert, die eine (n-1-)Sicherheit herstellten. Die Redundanz werde durch parallele Betriebsmittel aktiviert. Die Beschlusskammer kann die verschiedenen Anschlusskonzepte technisch nachvollziehen.

Jedoch ist die unterschiedliche Behandlung von Anträgen bis und über 3,5 MVA unter anderen Gesichtspunkten gerechtfertigt. So umfasst nach Auffassung der Beschlusskammer die aus § 11 Abs. 1 EnWG resultierende Pflicht zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes auch die Pflicht des Netzbetreibers, auf andere Belange und Interessen reagieren zu können. Dies umfasst im Verteilernetzbereich insbesondere gesellschaftliche Interessen und Belange, welche sich in der Stadtplanung niederschlagen, also insbesondere die für die Bewohner der jeweiligen Städte erforderliche Daseinsfürsorge und die daraus resultierenden Anforderungen. Deshalb ist es im Grundsatz nicht zu beanstanden, wenn der Netzbetreiber hierfür erforderliche Netzanschlusskapazitäten freihält beziehungsweise prioritär verteilt. Insbesondere im Hinblick auf die zwingend notwendige Daseinsvorsorge muss es stets möglich bleiben, dass Netzanschlüsse und Kapazitätsanforderungen beispielsweise von Krankenhäusern, Klärwerken, Polizei, Feuerwehren, der Lebensmittelversorgung dienenden Einzelhandelsgeschäfte und Supermärkten, die Versorgung von Neubaugebieten und Wärmeerzeugern, welche für eine essentielle Versorgung der Bevölkerung vor Ort notwendig sind, auch bei nahezu vollen Netzen berücksichtigungsfähig bleiben. Solche Infrastrukturen werden üblicherweise in der Nieder- und Mittelspannung angeschlossen.¹⁰ Ausweislich des Netzausbauplans der Antragsgegnerin und der dort vorgenommenen Prognose der zukünftigen Versorgungsaufgabe sind die wesentlichen Einflussfaktoren für das 10-kV-Verteilungsnetz die Elektrifizierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (Ladeinfrastruktur für Busdepots und betriebliche Haltestellen), der allgemeine Lastzuwachs durch Elektromobilität (privat und gewerblich), die Verdichtung der Bebauung (Wohnungsbauvorhaben), Erschließungsgebiete und die Elektrifizierung der Nahwärmeversorgung (Gas-/Ölheizungen). Diese essentiellen Versorgungsaufgaben und weitere Aspekte der Daseinsvorsorge, wie die Gesundheits- und Lebensmittelversorgung und der sonstigen öffentlichen Ordnung würden ohne eine Flexibilität und Operabilität durch das Zurückhalten von Netzanschlusskapazität verhindert, was schlechterdings nicht hinnehmbar ist.

Ab einer Grenze von 3,5 MVA wird üblicherweise aus technischer Sicht geprüft, ob ein Anschluss nicht mehr in der Nieder- oder Mittelspannung erfolgt, sondern in der Umspannebene Mittel- zu Hochspannung oder direkt in der Hochspannungsebene. Insoweit erscheint die Grenze von 3,5 MVA plausibel, um die zwingend notwendige städtische

¹⁰ Ausnahme ist beispielsweise der Anschluss von Großwärmepumpen zur Elektrifizierung und damit Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung.

Entwicklung und die entsprechenden Anschlussvorhaben zu ermöglichen. Die Beschlusskammer verkennt hierbei nicht, dass es sich bei der 3,5-MVA-Grenze um eine pauschale Lösung handelt. Alternativ käme aus Sicht der Beschlusskammer aber lediglich eine Art Positivliste von Netzanschlussanfragen in Betracht, die von der Teilnahme am Repartierungsverfahren befreit sind. Dies aber würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu nahezu unüberwindlichen Streitigkeiten und einer ausufernden Einzelfallkasuistik hinsichtlich der Aufnahmeberechtigung auf eine solche Positivliste führen, so dass dies aus Sicht der Beschlusskammer keine praktisch handhabbare Alternative darstellt. Zudem ist fraglich, ob der Netzbetreiber überhaupt dazu berufen ist, eine solche Positivliste zu erstellen.

Von daher ist es nicht zu beanstanden, wenn der Netzbetreiber kleinere Anschlüsse von der Teilnahme am Repartierungsverfahren befreit und das Problem des kapazitiven Mangels zunächst auf den Netzanschluss von Großverbrauchern beschränkt. Ausweislich des Netzausbauplans der Antragsgegnerin sind die Herausforderungen der Zukunft insbesondere auf den im Vergleich zu anderen Spannungsebenen sehr großen Zuwachs der Anschlüsse in der Hochspannung zurückzuführen. Insoweit ist es nachvollziehbar, wenn gerade solche Netzanschlussanfragen einem entsprechenden lenkenden Verfahren unterworfen werden sollen.

	Jahr 2023	Jahr 2028	Jahr 2033	Jahr 2045
Hochspannungskunden	177 MW	662 MW	1.498 MW	2.223 MW
Mittelspannungskunden	636 MW	1.004 MW	1.402 MW	2.398 MW
Niederspannungskunden	1.259 MW	1.520 MW	1.609 MW	2.436 MW
Summe	2.072 MW	3.186 MW	4.509 MW	7.057 MW

Tabelle 8: Prognose netzwirksame Gesamtleistung Berlin¹¹

Dies gilt insbesondere bei Netzanschlusskapazitätsanfragen über [REDACTED] bei einem Verteilernetzbetreiber wie der Antragsgegnerin. Denn bei dieser Größenordnung ist unter

¹¹ S. 12 des Netzausbauplans der Antragsgegnerin.

technischen Gesichtspunkten nicht nur ein Netzanschluss im Verteilernetz, sondern auch durchaus ein Netzanschluss im Übertragungsnetz in Erwägung zu ziehen.

2.4.4.4. Auch die Anwendung des Repartierungsverfahrens in Form des „Pro-Kopf-Modells“ verstößt nicht gegen das Diskriminierungsverbot.

Zunächst ist festzustellen, dass die Pro-Kopf-Verteilung alle Netzanschlusspetenten gleichbehandelt, indem es die Netzanschlussleistung zu gleichen Teilen verteilt. Insofern ist das Pro-Kopf-Modell ohne Weiteres mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar und nach der Rechtsprechung des OLG Koblenz vorrangig anzuwenden, indem es dort heißt:

„Dabei [gemeint ist die Anwendung der Repartierung] ist grundsätzlich zunächst von einer Gleichrangigkeit aller Nutzer auszugehen“.¹²

Durchschlagende Gründe für eine zwingende Anwendung einer von der Antragstellerin geforderten Pro-Rata-Verteilung sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, aus welchem Rechtsgrundsatz die Antragstellerin einen Anspruch auf das für sie vorteilhaftere Pro-Rata-Verfahren geltend machen will. Denn so, wie das Pro-Kopf-Verfahren bei ihr als großem Nachfrager zu Nachteilen führt, führt auf der anderen Seite das Pro-Rata-Verfahren bei Nachfragern mit kleinerem Bedarf zu Nachteilen. Einen Rechtsgrundsatz, dass der „große Bedarf“ aus Gründen seiner hohen Nachfrage einen Anspruch auf ein ihn besserstellendes Verfahren hätte, existiert im EnWG nicht und ist auch nicht aus anderen Rechtsnormen ableitbar. Zwar hat die Beschlusskammer weder bei der Anwendung des Repartierungsverfahrens in der Form des Pro-Rata-Modells noch in der Form des Pro-Kopf-Modells grundlegende Bedenken in Bezug auf die Wahrung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 EnWG, jedoch erscheint das Pro-Kopf-Modell vorliegend als vorzugswürdig. Denn bei Anwendung des Pro-Rata-Modells besteht das Risiko, dass die initial gestellten Netzanschlussanträge überdimensioniert werden, um auf diese Weise eine prozentual höhere Netzanschlusskapazität zugeteilt zu bekommen. Da der Netzbetreiber die Netzanschlusskapazitätsnachfrage nach der Konzeption des EnWG mit Ausnahme von krassen Missverhältnissen nicht zu hinterfragen hat und angesichts der großen Variabilität von Projekten auch nur bedingt prüfen könnte, besteht im Rahmen des Pro-Rata-

¹² OLG Koblenz, Urteil vom 04.01.2024, Az. U 1102/23 Kart, Rn. 94, zitiert nach juris.

Modells die Gefahr, dass jene Netzanschlusspetenten, die überhöhte Angaben hinsichtlich der Netzanschlusskapazität tätigen, jene übervorteilen, die den tatsächlichen Umständen entsprechende Angaben machen. Da es derzeit an einem geeigneten Korrektiv zur Vermeidung oder Beschränkung ausufernder Netzanschlusskapazitätsanfragen fehlt, ist es aus Sicht der Beschlusskammer auch vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin das Repartierungsverfahren in Form des Pro-Kopf-Modells gewählt hat.

2.4.5. Es ist der Antragstellerin zuzumuten, sich auf die Teilnahme an dem Repartierungsverfahren der Antragsgegnerin verweisen zu lassen.

Die Antragstellerin hat keinen Anspruch darauf, dass die Einführung des Repartierungsverfahrens unterlassen oder rückgängig gemacht wird. Es ist vielmehr zulässig, dass sie auf die Teilnahme an dem Repartierungsverfahren der Antragsgegnerin verwiesen wird.

Zunächst ist in der Einführung eines neuen Verteilungsverfahrens ein legitimer Zweck zu erkennen. Denn die zunehmende Netzanschlusskapazitätsmangelsituation in den Teilnetzen der Antragsgegnerin stellt das bisher angewandte Verteilungsverfahren in Frage, da es künftig nicht mehr im Stande sein wird, alle Netzanschlusspetenten unter Berücksichtigung des § 17 Abs.1 EnWG zu gleichen Bedingungen anzuschließen. Es ist insofern absehbar gewesen, dass die weitere Anwendung des Windhundprinzips dazu führen würde, dass auf absehbare Zeit keine neuen Netzanschlussanfragen berücksichtigt werden könnten. Insofern ist der Zweck, die Bedingungen des § 17 Abs.1 EnWG zu wahren, legitim. Die Einführung eines neuen Verteilungsverfahrens ist insofern auch ein legitimes und auch ein zweckförderndes, geeignetes Mittel.

Wie bereits weiter oben diskutiert, ist nach Dafürhalten der Beschlusskammer auch kein milderer gleich geeignetes Mittel zur Zweckerreichung ersichtlich. Insbesondere erscheint die weitere Anwendung des Windhundprinzips keine zukunftsfähige Lösung, da auch bei der Einführung weiterer Kriterien zur Prüfung der Realisierungswahrscheinlichkeit weiterhin das Risiko besteht, dass eine einzige Netzanschlussanfrage bei vollständiger, vorrangiger Befriedigung andere Netzanschlussanfragen bis auf Weiteres vollständig blockiert. Im Hinblick auf das Repartierungsverfahren in Form des Pro-Rata-Modells wurde bereits ausgeführt, dass es mit Blick auf das Risiko der Überdimensionierung der Projekte nicht gleich geeignet ist.

Die Einführung des Repartierungsverfahrens in der von der Antragsgegnerin gewählten Form steht auch nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck der Wahrung der in § 17 Abs. 1 EnWG definierten Vorgaben. Die Notwendigkeit, auf die neue Situation des sich stetig verknappenden Guts der Netzanschlusskapazität zu reagieren, überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der Weiterführung des Windhundprinzips. Der Antragstellerin ist es im Ergebnis damit zumutbar, sich auf die Teilnahme an dem Repartierungsverfahren verweisen zu lassen. Die dem Repartierungsverfahren innewohnenden Unwägbarkeiten, dass jedes nachfolgende Verfahren eine ungewisse Teilnehmerzahl und eine ungewisse Größe hinsichtlich der zu verteilenden Gesamtkapazität birgt, und der resultierende Mehraufwand aufgrund der Notwendigkeit, sich regelmäßig zu bewerben, werden durch die Möglichkeit zur fairen, transparenten Mangelverwaltung aufgewogen. Denn das zugrundeliegende Konzept stellt sicher, dass jeder Teilnehmende zumindest einen Teil der gewünschten Netzanschlusskapazität erhalten kann und dass gegenüber dem Windhundprinzip also eine gleichmäßigere Teilhabe am knappen Gut ermöglicht wird. Das Repartierungsverfahren dient damit als Instrument, den Netzanschlusskapazitätsmangel zu verwalten, indem es dabei hilft, die für die Gesamtbefriedigung der Nachfrage unzureichende Netzanschlusskapazität möglichst sachgerecht zu verteilen. Insoweit haben die individuellen Interessen der Antragstellerin hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzutreten.

3. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, § 76 Abs. 1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer